

## Gesellschaftsvertrag der Firma

### „Merseburger Innovations- und Technologiezentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung“

<b>Ursprungsfassung</b>		<b>Neufassung</b>
		Farbliche Hervorhebung: rot – unverändert    violett – neu    grau entfällt
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft</b></p> <p>1. Die Gesellschaft führt die Firma „Merseburger Innovations- und Technologiezentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ (mitz).</p> <p>2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Merseburg.</p>	<p>1. Die Gesellschaft führt die Firma „Merseburger Innovations- und Technologiezentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ (mitz).</p> <p>2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Merseburg.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</b></p> <p>Gegenstand des Unternehmens ist die Unterstützung vorwiegend technologieorientierter bzw. innovativer Existenzgründungen und junger, wachstumsträchtiger Unternehmen durch ein Angebot von preisgünstigen Betriebsräumen und Gemeinschaftseinrichtungen sowie zentralen Dienstleistungen, durch umfassende Beratung sowie Betreuung und durch Vermittlung von öffentlichen Fördermitteln mit dem Ziel, in der Region Merseburg neue Arbeitsplätze zu schaffen und die Wirtschaftsstruktur zu verbessern. Die Gesellschaft beteiligt sich aktiv an der Initiierung und Begleitung von Innovation und Technologietransfer in der Region Merseburg.</p>	<p>Gegenstand des Unternehmens ist die Unterstützung vorwiegend technologieorientierter bzw. innovativer Existenzgründungen und junger, wachstumsträchtiger Unternehmen durch ein Angebot von preisgünstigen Betriebsräumen und Gemeinschaftseinrichtungen sowie zentralen Dienstleistungen, durch umfassende Beratung sowie Betreuung und durch Vermittlung von öffentlichen Fördermitteln mit dem Ziel, in der Region Merseburg und dem Saalekreis neue Arbeitsplätze zu schaffen und die Wirtschaftsstruktur zu verbessern. Die Gesellschaft beteiligt sich aktiv an der Initiierung, und Begleitung und Umsetzung von landes-, bundes- und europaweiten Projekten zur Förderung von Innovation und Technologietransfer mit Ausstrahlung auf die Region Merseburg und den Saalekreis. Sie fördert allgemein die wirtschaftliche Struktur in der Region Merseburg und dem Saalekreis durch geeignete Maßnahmen. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar förderlich sind. Hierzu gehört insbesondere auch im Rahmen der technischen Bewirtschaftung ihrer Objekte die Erzeugung und Lieferung von Medien sowie der Verkauf technischer Dienstleistungen an Dritte.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen</b></p> <p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt <b>150.000,00 Euro</b> (i.W. Einhundertfünfzigtausend Euro)</p> <p>Die Gesellschafter übernehmen die Stammeinlagen wie folgt:</p>	<p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt <b>150.000,00 Euro</b> (i.W. Einhundertfünfzigtausend Euro)</p> <p>Die Gesellschafter übernehmen die Stammeinlagen wie folgt:</p>	

<p>a) die Stadt Merseburg  <b>68.000,00 Euro (achtundsechzigtausend)</b>,  b) die Kreissparkasse Merseburg  <b>35.060,00 Euro (Fünfunddreißigtausendsechzig)</b>,  c) der Landkreis Merseburg-Querfurt,  <b>34.690,00 Euro (Vierunddreißigtausendneunzig)</b>,  d) der Förderkreis Merseburger Innovations- und Technologiezentrum e.V.  <b>7.000,00 Euro (Siebentausend)</b>,  e) die Gemeinde Schkopau  <b>3.750,00 Euro (Dreitausendsiebenhundertfünfzig)</b>,  f) der Polykum e.V.  <b>1.500,00 Euro (Eintausendfünfhundert)</b>.</p> <p>Die Stammeinlagen der Gesellschafter zu b), d), e) und f) sind in bar fällig.</p> <p>2. Die Stadt Merseburg erbringt einen Teil der Stammeinlage in Höhe von 18.000 € durch Umwandlung des bestehenden Gesellschafterdarlehens. Der Landkreis Merseburg-Querfurt erbringt einen Teil der Stammeinlage in Höhe von 12.271,01 € durch Umwandlung des bestehenden Gesellschafterdarlehens. Die weiteren Einlagen sind in bar zu erbringen.</p>	<p>a) die Stadt Merseburg  <b>68.000,00 Euro (achtundsechzigtausend)</b>,  b) die Kreissparkasse Merseburg-Saalesparkasse  <b>35.060,00 Euro (Fünfunddreißigtausendsechzig)</b>,  c) der Landkreis Merseburg-Querfurt, Saalekreis  <b>34.690,00 Euro (Vierunddreißigtausendsechshundertneunzig)</b>,  d) der Förderkreis Merseburger Innovations- und Technologiezentrum e.V.  <b>7.000,00 Euro (Siebentausend)</b>,  e) die Gemeinde Schkopau  <b>3.750,00 Euro (Dreitausendsiebenhundertfünfzig)</b>,  f) der Polykum e.V.  <b>1.500,00 Euro (Eintausendfünfhundert)</b>.</p> <p><del>2. Die Stammeinlagen der Gesellschafter zu b), d), e) und f) sind in bar fällig.</del></p> <p>3. Die Stadt Merseburg erbringt einen Teil der Stammeinlage in Höhe von 18.000 Euro durch Umwandlung des bestehenden Gesellschafterdarlehens. Der Landkreis Saalekreis-Merseburg-Querfurt erbringt einen Teil der Stammeinlage in Höhe von 12.271,04 Euro durch Umwandlung des bestehenden Gesellschafterdarlehens. Die weiteren Einlagen sind in bar zu erbringen.</p> <p>2. Die Stammeinlagen sind voll erbracht</p>
<p><b>§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</b></p> <p>1. Die Gesellschaft ist per 27.02.1992 im Handelsregister eingetragen. Sie wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.</p> <p>2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>1. Die Gesellschaft ist per 27.02.1992 im Handelsregister eingetragen. Sie wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.</p> <p>2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<p><b>§ 5 Gesellschaftsorgane</b></p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind</p> <p>a) die Gesellschafterversammlung  b) der Aufsichtsrat  c) die Geschäftsführung</p>	<p>Die Organe der Gesellschaft sind</p> <p>a) die Gesellschafterversammlung  b) der Aufsichtsrat  c) die Geschäftsführung</p>
<p><b>§ 6 Gesellschafterversammlung</b></p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt und wird durch den Geschäftsführer einberufen. Die Einberufung</p>	<p>Die Gesellschafterversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt und wird durch den Geschäftsführer einberufen. Die Einberufung</p>

kann auch hilfsweise durch einen Gesellschafter erfolgen. Die Einberufung unter Mitteilung der Gegenstände der Tagesordnung erfolgt brieflich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen. Im Falle einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung beträgt die Frist mindestens 1 Woche, wobei unverzüglich zu laden ist, sobald ein Gesellschafter dies von der Geschäftsführung verlangt.

2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 80 % des Stammkapitals vertreten ist.

3. Die Versammlung wählt einstimmig einen Vorsitzenden. Dieser leitet die Versammlung.

kann auch hilfsweise durch einen Gesellschafter erfolgen. Die Einberufung unter Mitteilung der Gegenstände der Tagesordnung erfolgt brieflich (mit Empfangsbekanntnis oder mit Einwurfschreiben) unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen. Im Falle einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung beträgt die Frist mindestens 1 Woche, wobei unverzüglich zu laden ist, sobald ein Gesellschafter dies von der Geschäftsführung verlangt.

1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 80 % des Stammkapitals vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist binnen 14 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.

2. Die Versammlung wählt einstimmig mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden. Dieser leitet die Versammlung.

### **§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterversammlung nimmt alle ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Sie entscheidet insbesondere über die Grundsätze der Unternehmenspolitik und über alle Maßnahmen der Geschäftsführung, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen. Sie kann der Geschäftsführung generell und im Einzelfall Weisungen erteilen.

2. Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Stammkapital
- b) Feststellungen des von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang), Verwendung des Ergebnisses
- c) Genehmigung des von der Geschäftsführung jährlich im Voraus aufzustellenden Wirtschaftsplanes
- d) Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Jahresrechnung
- e) Abschluss oder Änderung von Abfindungsvereinbarungen mit ausscheidenden Gesellschaftern oder Mitarbeitern des Unternehmens
- f) Abschluss, Beendigung oder Änderung der betrieblichen

1. Die Gesellschafterversammlung nimmt alle ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Sie entscheidet insbesondere über die Grundsätze der Unternehmenspolitik und über alle Maßnahmen der Geschäftsführung, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen. Sie kann der Geschäftsführung generell und im Einzelfall Weisungen erteilen.

2. Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Stammkapital
- b) Feststellungen des von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang), Verwendung des Ergebnisses
- c) Genehmigung des von der Geschäftsführung jährlich im Voraus aufzustellenden Wirtschaftsplanes
- d) Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Jahresrechnung
- e) Abschluss oder Änderung von Abfindungsvereinbarungen mit ausscheidenden Gesellschaftern oder Mitarbeitern des Unternehmens
- f) Abschluss, Beendigung oder Änderung der betrieblichen

<p>Altersversorgung</p> <p>g) Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung</p> <p>h) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen auf Vorschlag des Aufsichtsrates</p> <p>i) Verfügung, Abtretung, Verpfändung von Geschäftsanteilen</p> <p>3. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Maßnahmen der Geschäftsführung von ihrer Zustimmung abhängig machen.</p>	<p>Altersversorgung</p> <p>g) Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung</p> <p>h) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen auf Vorschlag des Aufsichtsrates</p> <p>i) Verfügung, Abtretung, Verpfändung von Geschäftsanteilen</p> <p>3. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Maßnahmen der Geschäftsführung von ihrer Zustimmung abhängig machen.</p>
<p><b>§ 8 Gesellschafterbeschlüsse</b></p> <p>1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst, wobei 80 % des Stammkapitals vertreten sein müssen, oder - wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären und sich an ihr beteiligen - durch schriftliche, fernschriftliche oder telegrafische Abstimmung, gefasst.</p> <p>2. Es gilt das Kapitalstimmrecht, wobei ein Stammkapital von 1.000,00 Euro 1 Stimme erhält.</p> <p>3. Gesellschafterbeschlüsse werden mit zwei Drittel Stimmenmehrheit des vertretenen stimmberechtigten Kapitals gefasst, wobei im Falle des Jahresabschlusses, des Reingewinns und der Entlastung der Geschäftsführung eine qualifizierte Mehrheit von vier Fünftel festgelegt wird.</p> <p>4. Über die in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und unverzüglich den Gesellschaftern zuzuleiten ist. Bei schriftlicher, fernschriftlicher oder telegrafischer Beschlussfassung hat der Geschäftsführer den Beschluss allen Gesellschaftern schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst, wobei 80 % des Stammkapitals vertreten sein müssen, oder gem. § 48 Abs. 2 GmbHG - wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären und sich an ihr beteiligen - durch schriftliche, fernschriftliche oder, telegrafische oder die Textform wahrende Abstimmung, gefasst.</p> <p>2. Es gilt das Kapitalstimmrecht, wobei ein Stammkapital von 1.000,00 Euro 1 Stimme erhält.</p> <p>3. Gesellschafterbeschlüsse werden mit zwei Drittel Stimmenmehrheit des vertretenen stimmberechtigten Kapitals gefasst, wobei im Falle des Jahresabschlusses, des Reingewinns und der Entlastung der Geschäftsführung eine qualifizierte Mehrheit von vier Fünftel festgelegt wird.</p> <p>4. Über die in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und unverzüglich den Gesellschaftern zuzuleiten ist. Bei schriftlicher, fernschriftlicher oder telegrafischer oder in Textform erfolgender Beschlussfassung hat der Geschäftsführer den Beschluss allen Gesellschaftern schriftlich in Textform mitzuteilen.</p>
<p><b>§ 9 Der Aufsichtsrat</b></p> <p>1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus 6 Mitgliedern.</p> <p>2. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder, des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.</p> <p>3. Die Bestellung geschieht in der Weise, dass die Gesellschafterversammlung die Aufsichtsratsmitglieder schriftlich</p>	<p>1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus 6 Mitgliedern. Jeder Gesellschafter hat das Recht, ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden. <del>die durch die Gesellschafter entsandt werden.</del></p> <p>2. <del>Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt in der Weise, dass die Gesellschafterversammlung die Aufsichtsratsmitglieder schriftlich benennt.</del></p>

<p>benennt.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Aufsichtsratsmitglied durch die Gesellschafterversammlung abberufen werden. Ein Aufsichtsratsmitglied kann sein Mandat jederzeit niederlegen. Die Erklärung ist gegenüber der Gesellschaft zu Händen der Geschäftsführung schriftlich abzugeben.</li> <li>Auf den Aufsichtsrat findet § 52 GmbHG mit den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts abweichendes vereinbart ist.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter.</li> <li>Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Aufsichtsratsmitglied durch die Gesellschafterversammlung abberufen werden. Ein Aufsichtsratsmitglied kann sein Mandat jederzeit niederlegen. Die Erklärung ist gegenüber der Gesellschaft zu Händen der Geschäftsführung schriftlich abzugeben.</li> <li>Auf den Aufsichtsrat findet § 52 GmbHG mit den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.</li> </ol>
<p><b>§ 10 Beschlussfassung des Aufsichtsrates</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Der Aufsichtsratsvorsitzende lädt zu den Aufsichtsratssitzungen ein. Auf Antrag der Geschäftsführung oder von zwei Aufsichtsratsmitgliedern muss der Vorsitzende eine Aufsichtsratssitzung anberaumen. Die Einladung hat schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen.</li> <li>Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder gemäß Abs. 4 vertreten sind.</li> <li>Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei Feststellung des Stimmergebnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden. Bei Beschlüssen des Aufsichtsrates, die die Gesellschafter betreffen, sind die von diesen bestellten Aufsichtsratsmitglieder in jedem Fall berechtigt mitzustimmen.</li> <li>Jedes Aufsichtsratsmitglied ist berechtigt, ein anderes Aufsichtsratsmitglied als Vertreter mit einer auf die betreffende Sitzung beschränkten schriftlichen Vollmacht zu bestellen, wenn es selbst an der Sitzung nicht teilnehmen kann.</li> <li>Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht anderes beschließt.</li> <li>Beschlüsse können auch durch schriftliche Stimmabgabe gefasst werden, sofern kein Mitglied widerspricht. Das Verfahren ist vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden durchzuführen. Das Beschlussergebnis ist jedem Aufsichtsratsmitglied mitzuteilen und in die Niederschrift über die nächste Sitzung aufzunehmen.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>Der Aufsichtsratsvorsitzende lädt zu den Aufsichtsratssitzungen ein. Auf Antrag der Geschäftsführung oder von zwei Aufsichtsratsmitgliedern muss der Vorsitzende eine Aufsichtsratssitzung anberaumen. Die Einladung hat schriftlich in Textform mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen.</li> <li>Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder gemäß Abs. 4 vertreten sind.</li> <li>Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei Feststellung des Stimmergebnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden. Bei Beschlüssen des Aufsichtsrates, die die Gesellschafter betreffen, sind die von diesen bestellten Aufsichtsratsmitglieder in jedem Fall berechtigt mitzustimmen.</li> <li>Jedes Aufsichtsratsmitglied ist berechtigt, ein anderes Aufsichtsratsmitglied als Vertreter mit einer auf die betreffende Sitzung beschränkten schriftlichen Vollmacht zu bestellen, wenn es selbst an der Sitzung nicht teilnehmen kann.</li> <li>Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht anderes beschließt.</li> <li>Beschlüsse können auch durch schriftliche Stimmabgabe in Textform gefasst werden, sofern kein Mitglied widerspricht. Das Verfahren ist vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden durchzuführen. Das Beschlussergebnis ist jedem Aufsichtsratsmitglied schriftlich in Textform mitzuteilen und in die Niederschrift über die nächste Sitzung aufzunehmen.</li> </ol>

<p>7. Über Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen. § 8 (4) gilt entsprechend.</p>	<p>7. Über Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen. § 8 (4) gilt entsprechend.</p>
<p><b>§ 11 Vertretung des Aufsichtsrates</b></p> <p>Rechtsgeschäftliche Erklärungen des Aufsichtsrates bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Aufsichtsratsvorsitzenden.</p>	<p>Rechtsgeschäftliche Erklärungen des Aufsichtsrates bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Aufsichtsratsvorsitzenden.</p>
<p><b>§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates</b></p> <p>Dem Aufsichtsrat obliegen die nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Geschäfte sowie die Geschäfte, die ihm durch die Gesellschafterversammlung zugewiesen werden. Dies sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorschläge an die Geschäftsführer.</li> <li>2. Abberufung von Geschäftsführern.</li> <li>3. Empfehlung des Abschlussprüfers zur Bestätigung durch die Gesellschafterversammlung</li> </ol>	<p>Dem Aufsichtsrat obliegen die nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Geschäfte sowie die Geschäfte, die ihm durch die Gesellschafterversammlung zugewiesen werden. Dies sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Überwachung der Geschäftsführung</li> <li>2. Empfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresergebnisses und für die Entlastung der Geschäftsführung</li> <li>3. Empfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Bestätigung des jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplanes</li> <li>4. Vorschläge an die Gesellschafterversammlung zur Berufung bzw. Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen</li> <li>5. Empfehlung des Abschlussprüfers zur Bestätigung durch die Gesellschafterversammlung</li> </ol>
<p><b>§ 13 Vergütung des Aufsichtsrates</b></p> <p>Die Mitglieder des Aufsichtsrates können, nach Beschluss durch die Gesellschafterversammlung, für ihre Tätigkeit eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung erhalten.</p>	<p>Die Mitglieder des Aufsichtsrates können, nach Beschluss durch die Gesellschafterversammlung, für ihre Tätigkeit eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung erhalten.</p>
<p><b>§ 14 Beratende Gremien</b></p> <p>Auf Vorschlag der Geschäftsführung kann die Gesellschafterversammlung zur engeren Fühlungnahme mit den Mietern, der Kunden, Gebietskörperschaften, überregionalen Behörden und der Wirtschaft einen Beirat/Arbeitskreis bilden.</p>	<p>Auf Vorschlag der Geschäftsführung kann die Gesellschafterversammlung zur engeren Fühlungnahme mit den Mietern, der Kunden, Gebietskörperschaften, überregionalen Behörden und der Wirtschaft einen Beirat/Arbeitskreis bilden.</p>
<p><b>§ 15 Geschäftsführung und Vertretung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.</li> <li>2. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer einzeln vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder die Gesellschafter ihn zur</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.</li> <li>2. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer einzeln vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder die Gesellschafter ihn zur</li> </ol>

<p>Einzelvertretung ermächtigt haben.</p> <p>3. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen, diesem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer und den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen.</p>	<p>Einzelvertretung ermächtigt haben.</p> <p>3. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen, diesem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer und den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen.</p>
<p style="text-align: center;"><b><u>§ 16 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss</u></b></p> <p>1. In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ist von der Geschäftsführung für jedes Geschäftsjahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der die zu erwartenden Erlöse, die Kosten und die Investitionen ausweist, hierauf jedoch nicht beschränkt ist. Dem Wirtschaftsplan ist eine dreijährige Finanzplanung zugrunde zu legen.</p> <p>2. Die Geschäftsführung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres die Jahresbilanz und die Gewinn- oder Verlustrechnung für das vergangene Geschäftsjahr nach GmbH-rechtlichen Grundsätzen aufzustellen und sie innerhalb dieser Frist nach Prüfung durch den von der Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer mit dessen Bericht unter Beifügung der üblichen Erläuterungen und eines Berichtes über den Geschäftsablauf und die Lage der Gesellschaft der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen.</p> <p>3. Den kommunalen Gesellschaftern (Stadt Merseburg, Landkreis Merseburg-Querfurt, Gemeinde Schkopau) wird ein umfassendes, jederzeitiges Recht auf Auskunft, Bucheinsicht und Prüfung gegenüber der Gesellschaft eingeräumt. Den kommunalen Gesellschaftern stehen die Rechte und Befugnisse aus §§ 53 und 54 HGrG (Haushaltsgrundsatzgesetz) zu.</p> <p>4. Überschüsse dürfen nur zur Förderung des Gesellschaftszweckes verwendet und nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet werden.</p>	<p>1. In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ist von der Geschäftsführung für jedes Geschäftsjahr ein Wirtschaftsplan so rechtzeitig aufzustellen, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst insbesondere den Erfolgs- und Finanzplan sowie den Investitions- und Stellenplan, der die zu erwartenden Erlöse, die Kosten und die Investitionen ausweist, hierauf jedoch nicht beschränkt ist. <b>Dem Wirtschaftsplan ist eine dreijährige Finanzplanung zugrunde zu legen.</b> Den Gesellschaftern ist der Wirtschaftsplan zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>2. Die Geschäftsführung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres die Jahresbilanz und die Gewinn- oder Verlustrechnung für das vergangene Geschäftsjahr nach GmbH-rechtlichen Grundsätzen aufzustellen und sie innerhalb der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung alljährlich innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind entsprechend der Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Großkapitalgesellschaften aufzustellen und nach diesen oder den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben zu prüfen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten. Die Abschlussprüfung ist im Umfang des § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen. Die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das vergangene Geschäftsjahr ist innerhalb der gesetzlichen Frist nach Prüfung durch den von der Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer mit dessen Bericht unter Beifügung der üblichen Erläuterungen und eines Berichtes über den Geschäftsablauf und die Lage der Gesellschaft der</p>

	<p><b>Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen.</b></p> <p>Den kommunalen <b>Gesellschaftern</b> (Stadt Merseburg, Landkreis Merseburg-Querfurt Saalekreis, Gemeinde Schkopau) <b>wird ein umfassendes, jederzeitiges Recht auf Auskunft, Bucheinsicht und Prüfung gegenüber der Gesellschaft eingeräumt. Den kommunalen Gesellschaftern stehen die Rechte und Befugnisse aus §§ 53 und 54 HGrG (Haushaltsgrundsatzgesetz) zu.</b></p> <p>Den für die örtliche und überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungseinrichtungen der kommunalen Gesellschafter werden im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung die Auskunfts- und Einsichtsrechte nach § 140 Abs. 3, 4 KVG i. V. m. §§ 53, 54 HGrG eingeräumt.</p> <p>Überschüsse dürfen nur zur Förderung des Gesellschaftszweckes verwendet und nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet werden.</p>
<p><b>§ 17 Veräußerung von Geschäftsanteilen</b></p> <p>Gesellschafteranteile können nur mit schriftlicher Einwilligung aller Gesellschafter veräußert, abgetreten oder verpfändet werden. Die Gesellschaft hat bzw. die Gesellschafter haben ein Vorkaufsrecht in der Rangfolge ihrer Geschäftsanteile</p>	<p><b>§ 17 Veräußerung von <u>Verfügung über Geschäftsanteile</u></b></p> <p>Gesellschafteranteile können nur mit schriftlicher Einwilligung aller Gesellschafter veräußert, abgetreten oder verpfändet werden. Die Gesellschaft hat bzw. die Gesellschafter haben ein Vorkaufsrecht in der Rangfolge ihrer Geschäftsanteile</p>
<p><b>§ 18 Ausscheiden aus der Gesellschaft</b></p> <p>1. Beabsichtigt einer der Gesellschafter, aus der Gesellschaft auszuschcheiden, so hat er mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres zu kündigen. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.</p> <p>2. Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft, so wird die Gesellschaft fortgesetzt. In diesem Falle ist der kündigende Gesellschafter verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder die anderen Gesellschafter oder eine von ihnen bestimmte dritte Person zum Nominalbetrag zu übertragen. Darüber hinausgehende Ansprüche werden ausgeschlossen.</p>	<p>1. Beabsichtigt einer der Gesellschafter, aus der Gesellschaft auszuschcheiden, so hat er mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres zu kündigen. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.</p> <p>2. Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft, so wird die Gesellschaft fortgesetzt. In diesem Falle ist der kündigende Gesellschafter verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder die anderen Gesellschafter oder eine von ihnen bestimmte dritte Person zum Nominalbetrag zu übertragen. Darüber hinausgehende Ansprüche werden ausgeschlossen.</p>
<p><b>§ 19 Auskunftsrecht</b></p> <p>Jeder der Gesellschafter kann in und außerhalb einer Gesellschafterversammlung Auskunft in Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, Bücher und Schriften einsehen und sich Bilanzen anfertigen oder auf eigene Kosten anfertigen lassen. Alle Gesellschafter sind zum Stillschweigen über die erteilten Auskünfte verpflichtet.</p>	<p>Jeder der Gesellschafter kann in und außerhalb einer Gesellschafterversammlung Auskunft in Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, Bücher und Schriften einsehen und sich Bilanzen anfertigen oder auf eigene Kosten anfertigen lassen. Alle Gesellschafter sind zum Stillschweigen über die erteilten Auskünfte verpflichtet.</p>



<p align="center"><b>§ 20 Auflösung</b></p> <p>Die Gesellschafterversammlung kann einstimmig beschließen, dass die Gesellschaft aufgelöst wird.</p>	<p>Die Gesellschafterversammlung kann einstimmig beschließen, dass die Gesellschaft aufgelöst wird.</p>
<p align="center"><b>§ 21 Gerichtsstand</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Über alle Meinungsverschiedenheiten, die zwischen Gesellschaftern untereinander oder zwischen Gesellschaftern und Gesellschaft hinsichtlich der Wirksamkeit, Auslegung, Anwendung und Durchführung dieses Gesellschaftsvertrages sowie der auf dem Gesellschaftsvertrag beruhenden Beschlüsse und Maßnahmen entstehen, entscheidet das zuständige Gericht, falls eine angestrebte außergerichtliche Regelung erfolglos blieb.</li> <li>Der Gerichtsstand ist Merseburg.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>Über alle Meinungsverschiedenheiten, die zwischen Gesellschaftern untereinander oder zwischen Gesellschaftern und Gesellschaft hinsichtlich der Wirksamkeit, Auslegung, Anwendung und Durchführung dieses Gesellschaftsvertrages sowie der auf dem Gesellschaftsvertrag beruhenden Beschlüsse und Maßnahmen entstehen, entscheidet das zuständige Gericht, falls eine angestrebte außergerichtliche Regelung erfolglos blieb.</li> <li>Der Gerichtsstand ist Merseburg.</li> </ol>
<p align="center"><b>§ 22 Schriftform</b></p> <p>Alle das Geschäftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.</p>	<p>Alle das Geschäftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.</p>
<p align="center"><b>§ 23 Salvatorische Klausel</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages oder eine zukünftige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren oder sollte sich im Gesellschaftsvertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Regelungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, falls sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages oder eine zukünftige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren oder sollte sich im Gesellschaftsvertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Regelungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, falls sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige</li> </ol>

<p>Maß an die Stelle des Vereinbarten treten.  2. Die Gesellschafter sind verpflichtet, dasjenige, was nach Absatz 1 Geltung hat, durch eine förmliche Änderung des Wortlautes des Gesellschaftsvertrages festzuhalten.</p>	<p>Maß an die Stelle des Vereinbarten treten.  2. Die Gesellschafter sind verpflichtet, dasjenige, was nach Absatz 1 Geltung hat, durch eine förmliche Änderung des Wortlautes des Gesellschaftsvertrages festzuhalten.</p>
<p><b>§ 24 Gründungsaufwand</b>  Die Gesellschafter tragen die mit der Gründung verbundenen Kosten und Steuern.</p>	<p>Die Gesellschafter tragen die mit der Gründung verbundenen Kosten und Steuern.</p>
<p><b>§ 25 Schlussparagraph</b>  Dieser Gesellschaftsvertrag hebt den Gesellschaftsvertrag vom <b>16.01.1991</b>, zuletzt geändert am (17.10.1995) 29.03.2005 auf.</p>	<p>Dieser Gesellschaftsvertrag hebt den Gesellschaftsvertrag vom <b>16.01.1991</b>, zuletzt geändert am (17.10.1995) 29.03.2005 auf.</p>